

Stadt Künzelsau

Wochenmarktsatzung

(Wochenmarktordnung)

vom 06.09.1988
in der Fassung vom 18.11.2009

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Künzelsau betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden in Künzelsau jeden Dienstag und Freitag in der Hauptstraße vor den Gebäuden 53 bis 85 statt. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.
- (2) Die Stadtverwaltung kann in besonderen Fällen anordnen, dass der Wochenmarkt an einem anderen Wochentag stattfindet oder ganz ausfällt. Ebenso kann der Markt ausnahmsweise auf einen anderen Platz verlegt werden.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt in den Monaten Mai bis September morgens um 7.00 Uhr, in den übrigen Monaten morgens um 8.00 Uhr und endet um 12.30 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten darf nicht verkauft werden.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände sowie selbsterzeugte alkoholische Getränke angeboten werden. Pilze dürfen nur verkauft werden, wenn entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4

Zutritt

Der Zutritt zum Marktplatz ist jedermann gestattet. Die Stadtverwaltung kann aber aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt befristet oder unbefristet untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Zulassung zum Wochenmarkt/Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Stadt wählt nach pflichtgemäßem Ermessen die Wochenmarktbeschickerinnen und Wochenmarktbeschicker aus und teilt diesen die Standplätze zu. Dies erfolgt entweder
 1. für einzelne Tage (Tageszulassung) oder
 2. für einen befristeten Zeitraum in beschränkter Weise (befristete Dauerzulassung) oder für einen befristeten Zeitraum auf einzelne Markttage beschränkt (befristete Teilzulassung bis zu einem Jahr) oder
 3. für einen unbefristeten Zeitraum in unbeschränkter Weise (Dauerzulassung) oder für einen unbefristeten Zeitraum auf einzelne Markttage beschränkt (Teilzulassung).
- (3) Die Stadt berücksichtigt bei der Zulassung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
 1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 2. den Grundsatz Erzeugerinnen und Erzeuger vor Händlerinnen und Händler,
 3. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs.
- (4) Die Dauer- und die Teilzulassung sind schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Dies gilt auch für natürliche und juristische Personen, die eine Zulassung innehaben und beabsichtigen, ihre Betriebsform zu ändern oder neue Mitinhaberinnen und Mitinhaber oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter aufzunehmen. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Vorher darf ein Standplatz nicht genutzt werden. Die Tageszulassung wird durch die über den Wochenmarkt Aufsicht habende Person der Stadtverwaltung erteilt. Die Zulassung erfolgt nur für die Dauer der Verkaufszeit und unter Beachtung der unter Absatz 3 genannten marktspezifischen Erfordernisse.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Bei der Zulassung kann für einzelne Plätze oder Stände ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben werden und unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

- (6) Das Verfahren nach § 5 sowie sonstige Genehmigungsregelungen können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und die §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.
- (7) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden. Dies gilt insbesondere wenn
1. die für die Wochenmarktzulassung erforderliche Zuverlässigkeit nicht vorliegt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 3. aus den in Absatz 3 genannten marktspezifischen Gründen.

§ 6

Auf- und Abbau

Waren, Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen dürfen frühestens eine Stunde vor Marktbeginn auf den Marktplatz gebracht, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes vom Marktplatz entfernt sein und können andernfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise durch die Stadtverwaltung entfernt werden.

§ 7

Verkauseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind Verkaufsstände zugelassen, ausnahmsweise und in beschränktem Umfang auch Verkaufswagen. Andere Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Die Stadt Künzelsau stellt auf Wunsch und soweit der vorhandene Vorrat ausreicht Verkaufstische gegen Gebühr zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung dieser Tische besteht nicht. Im Bereich des „Unteren Marktes“ sind die Marktbesucher verpflichtet, die von der Stadt Künzelsau aufgestellten Marktschirme zu benutzen. Eigene Marktschirme dürfen in diesem Bereich nur benutzt werden, wenn sie von der Stadt zugelassen worden sind.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Verkehrszeichen, Parkuhren, Fernsprecheinrichtungen oder ähnlichen Gegenständen befestigt werden.
- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihr Firma anzugeben.

- (5) Schilder, Anschriften und Plakate sind nur innerhalb des Verkaufstandes und nur im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers zulässig.
- (6) Vor den Verkaufsständen dürfen Waren nur abgestellt werden, soweit der Durchgang der Fußgänger dadurch nicht behindert wird.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Wochenmarkt haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung zu beachten. Die für den Marktverkehr geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel- und Hygienerecht sind zu beachten.
- (2) Jeder Marktbesucher hat sein Verhalten so einzurichten, dass keine anderen Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Unhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - d) Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen sowie
 - e) Hunde auf den Markt mitzubringen
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren, ihre Weisungen sind sofort zu befolgen.

§ 9

Sauberhaltung des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht weggeworfen werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes Verpackungsmaterial nicht verweht wird,
 - b) Verpackungsmaterial und Abfälle jeder Art von ihren Standplätzen und aus deren Umgebung bei Marktende zu entfernen und die Standplätze zu reinigen.

§ 10

Haftung

Die Stadt Künzelsau haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 250,00 EUR kann nach § 142 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) andere als in § 3 genannte Gegenstände zum Kauf anbietet,
- b) den Marktplatz betritt, obwohl ihm dies gem. § 4 untersagt ist,
- c) entgegen § 5 Abs. 1 Waren von nicht zugewiesenen Standplätzen aus anbietet oder verkauft,
- d) entgegen § 5 Abs. 5 beim Widerruf der Erlaubnis den Standplatz nicht sofort räumt,
- e) entgegen § 6 Waren, Stände oder Verkaufseinrichtungen früher als eine Stunde vor Marktbeginn auf den Markt bringt oder später als eine Stunde nach Beendigung des Marktes vom Marktplatz entfernt.
- f) entgegen § 7 Abs. 1 andere als die zugelassenen Fahrzeuge während der Marktzeit, auf dem Marktplatz abstellt, soweit nicht ohnehin das Straßenverkehrsrecht zutrifft,
- g) entgegen § 7 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht standfest sind oder die Straßenoberfläche beschädigen,
- h) entgegen § 7 Abs. 4 an ihren Verkaufseinrichtungen nicht an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen, einen Vornamen und ihr Anschrift oder ihre Firma anbringt,
- i) Schilder, Aufschriften und Plakate entgegen § 7 Abs. 5 nicht nur innerhalb des Verkaufsstandes oder nicht nur im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers anbringt,
- j) entgegen § 7 Abs. 6 Waren vor den Verkaufsständen so abstellt, dass dadurch der Durchgang der Fußgänger behindert wird,
- k) entgegen § 8 Abs. 3 Buchst. a) Waren um Umhergehen anbietet,
- l) entgegen § 8 Abs. 3 Buchst. b) Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
- m) entgegen § 8 Abs. 3 Buchst. c) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt,
- n) entgegen § 8 Abs. 3 Buchst. d) warmblütige Tiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
- o) entgegen § 8 Abs. 3 Buchst. e) Hunde auf den Markt mitbringt
- p) entgegen § 9 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle wegwirft, sowie
- q) entgegen § 9 Abs. 2 Buchst. b) Verpackungsmaterial und Abfälle bei Marktende nicht von seinem Standplatz oder aus dessen Umgebung entfernt oder seinen Standplatz nicht reinigt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Künzelsau

Volker Lenz
Bürgermeister